Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München
am Sonntag, 22. November 2026

1 Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr

2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Wahlraum:**

2.1.1 Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist für die Wahl des Migrationsbeirates in 49 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 1. November 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten abstimmen können.
Sie enthalten einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

2.1.2 Wahlberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München ausüben.

2.1.4 Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein **und** einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.

2.1.5 Der Stimmzettel wird den Wählenden beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt. Er muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,

- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,

- einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Der Wahlschein muss so gefaltet werden, dass die Rücksendeadresse auf der Rückseite in den Fenstern sichtbar wird,

- ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit, bei der auf der Rückseite des Wahlscheins angegebenen Behörde eingeht.

3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in der Städt. Berufsfachschule, Ruppertstr. 3, 80337 München zusammen.

4 **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Wahlraum ausgehängt. Ein Muster kann auch im Internet unter www.muenchen.de/migrationsbeiratswahl eingesehen werden. Dort steht ebenfalls ein Probestimmzettel zur Verfügung.

4.1 **Wahlsystematik:**

Sofern der Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthält, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Die Wahlberechtigten haben 40 Stimmen. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten Bewerber*innen gewählt werden.

Die Wahlberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerber*innen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerber*innen gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerber*innen können gestrichen werden.
Die übrigen Bewerber*innen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerber*innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Artikel 3 Absatz 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6 Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse

Die ermittelten vorläufigen Ergebnisse der Wahl des Migrationsbeirats am Sonntag, 22. November 2026 werden gegenüber der Öffentlichkeit nach Abschluss der Ermittlungstätigkeiten unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss im Internet der Landeshauptstadt München unter www.wahlen-muenchen.de verkündet (§ 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Mit der Verkündung beginnt die Frist nach deren Ablauf eine Wahl als angenommen gilt (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

München, 02.11.2026

gez.
Florian Schmelmer
Wahlleiter